N^RO 15.

Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Sonnabends den 14. Juniüs 1794.

Den 29sten May stellte der Bürger Potocki, Präsident des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, den in Warschau residirenden fremden Ministern folgende Note zu:

Da der höchste National-Rath den 28. May, durch den Oberbefehlshaber T. Kościuszko, den Wünschen der Nation gemäß, niedergesetzt worden ist; so hat Unterzeichneter die Ehre den Hr. N.N. davon zu benachrichtigen, und ihm anzuzeigen, daß er zum Mitgliede dieses Raths ernannt worden sey, um im Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Vorsitz zu führen. Und da überdies Sr. Majestät der König erklärt haben, daß er von der Nation und dem, in den jetzigen Angelegenheiten des Staats niedergesetzten höchsten Rathe, unzertrennbahr seyn will; so wird der Hr. N.N. so gütig seyn, sich bey den Angelegenheiten und Gegenständen seiner Gesandschaft, welche den König und die Republick betreffen, an Unterzeichneten zu wenden. Warschau den 29. May 1794. Ignaz Potocki.

Alle fremde Minister (den preussischen Minister Buchholtz ausgenommen) haben diese Notifikation von ihrer Seite durch Noten beantwortet, in welchen sie erklären: daß sie sich bey Gegenständen ihrer Gesandschaft an den König und die Republick, allemal an den Bürger Potocki, Präsidenten des Departements der auswärtigen Angelegenheiten wenden, und ih-

ren Höfen von der Ernennung des höchsten National-Raths Nachricht geben werden.

Note des Schwedischen Ministers Hrn. von Toll an den Bürger Potocki, Präsidenten der Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Da Unterzeichneter außerordentliche Gesandte und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Schweden, den Auftrag erhalten hat, dem Hofe bey welchem er zu residiren die Ehre hat, die neuerlich zwischen Jhro Majestäten den Königen von Schweden und Dännemark geschlossene Konvention, in Betref der gegenseitigen Vertheidigung der Freyheit, und Sicherheit der Schiffarth und des Handels beyder Nationen, mitzutheilen; so wendet er sich deswegen an Sr. Exellenz den Hr. Jgnaz Potocki, Ritter der polnischen Orden, und fügt die erwähnte Konvention in der Uebersetzung dieser Note bey, mit der Bitte, Sr. Majestät dem Könige und der Durchlauchtigen Republick davon Nachricht zu geben. Warschau den 1sten Junius 1794. von Toll.

Antwort des Bürgers Potocki auf vorstehende Note.

Unterzeichnetes Mitglied des höchsten National-Raths und Präsident des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, hat unter dem 1. dieses Monats die Note des Hr. von Toll, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sr. Majestät des Königs von Schweden, erhalten, wodurch er von der neuerlich zwischen Jhro Majestäten den Königen von Schweden und Dännemark geschlossenen Konvention, in Betref der gegenseitigen Vertheidigung der Freyheit, und Sicherheit der Schiffarth und des Handels beyder Nationen, benachrichtiget wird; und hat daher nicht unterlassen diese Note so gleich Sr. Majestät dem Könige und dem höchsten National-Rath mitzutheilen, welche die darinn enthaltene Notifikation mit jener Theilnahme aufgenommen haben, die sie bey alle demjenigen bezeugen werden, wodurch das gemeinschaftliche Beste dieser beyden dem Könige und der Republick zugethanen Höfen befördert werden möchte. Unterzeichneter, der es sich zum Ruhme anrechnet, diese Versicherungen der beharrlichen Zuneigung der polnischen Nation gegen Sr. Majestät den König von Schweden geben zu können, hat zugleich die Ehre, den bevollmächtigten Minister Sr. Schwedischen Majestät zu ersuchen: diese Erklärung seinem Hofe mitzutheilen. Warschau den 5ten Junius, 1794.

Jgnaz Potocki.

Aus Bielsk den 5. Junius.

Der Bürger Karwowski, General Major der Woywodschaft Podlachien meldet: daß er aus den Kantonisten dieser Woywodschaft 2 Bataillons Pickenträger, 2 Bataillons Scharfschützen und ein Kavallerie-

lerie-Pulk formirt, und den größten Theil schon mit Gewehr und Monduren versehen hat. Täglich vermehren immer neue ankommende Freywillige sein Kommando, und viele preussische Deserteurs kommen selbst mit ihren Waffen bey ihm an, um in Diensten der Republick zu treten.

Aus Wilna den 1. Junius.

Man spricht hier allgemein mit Bewunderung von der Thätigkeit und Entschlossenheit der Bewohner von Samogizien und andrer daselbst gelegenen Distrikte, indem in jenen Gegenden die bewafnete Macht schnell anwächst, die genaueste Ordnung erhalten, und der Feind immer muthig zurückgetrieben wird. In der That zeigt sich daselbst auch die Vaterlandsliebe in ihrer ganzen Stärcke, und Freyheit ist das Losungswort, das jeden Bürger zu den größten Aufopferungen anfeuert. Die thätigen Bewohner von Samogitien, haben Zeit und Gelegenheit gefunden, Gewehre und Ammunition in ansehnlicher Menge einzuführen, und die Feinde sind von ihnen schon zu verschiedenen malen, selbst ohne von Linien-Truppen unterstützt zu seyn, zurückgedrängt worden.

Eine Kolumne der Republikanischen Armee ist aus dem Lager bey Gawia nach Lidza vorgerückt, und stieß in der Gegend von Lipniszki auf eine russische Diwision, welche sie mit einer starken, jedoch unwirksamen Kanonade empfieng. Die National-Kavallerie deckte den Marsch der vorrückende Kolumne, und der Feind zog sich zurück. Unsre Armee, unter dem Kommando der Generale Jasinski und Chlewinski hat sich nun in zwey Kolonnen getheilt, und observirt die feindlichen Korps.

Aus Kuligow den 29. May.

Der Bürger Kowwacz, Kapitain eines bey Kuligow am Bug stehenden Jäger-Korps, erhielt von einem bey Arciechow postirten Kommando den Rapport: daß es bey dem Verlangen der am Ufer der Narew befindlichen Preussen, den aus Danzig zu Lande zurückkehrenden Schiffer Krupinski übersetzen zu lassen, das Schiff und die Schiffer habe anhalten lassen. Die Preussen verlangten hierauf die Zurückgabe des Schiffes, und fingen zuletzt an aus dem kleinen Gewehr zu schiessen, da ihr Zurufen fruchtlos blieb. Aber unsre Jäger beantworteten dieses so wirksam, daß sich die Preussen von den Ufern entfernten. Um 2 Uhr in der Nacht auf den 30. May, kehrte eine grössere Menge preussischer Infanterie und Kavallerie an die Narew zurück, und fieng an Pelotonweise zu feuern; da aber unsre versteckte Jäger einige Pferde und einen Kavalleristen tödteten, so zog sich die Kavallerie zurück, und die Infanterie entfloh gleichfals auf die nächstgelegene Anhöhe. Der Kapitain Kowwacz ließ hierauf einige Pickete zurück, und zog sich wieder nach Kuligow. Den 30. des Morgens um 5 Uhr hörte man in Kuligow ein starkes Feuer aus Kanonen und kleinem Gewehr. Der Kapitain schickte daher so gleich den Unter-

Unter-Lieut. Kostrzewinski mit 30 Mann an den Zusammenfluß des Bugs und der Narew ab, weil er wußte, daß die Preussen auf diesem Ort am leichtesten übersetzen könnten, und er selbst eilte nach Arciechow, um den aus Radzimin daselbst erwarteten Sukkurs von einigen 50 Mann abzuholen. Es kam hierauf zu einer Aktion, in welcher die Preussen 5 Gemeine und einen Offizier verlohren, und bis gegen 20 Verwundete zählten. Den folgenden Tag marschierte dieses preussische Kommando, zu welchem noch 3 Kompagnien aus Zegrze gestossen waren weg.

Den 3. Junius ließ der Kapitain Kowacz vier Schiffe des Generals Kurdwanowski anhalten, ohne auf die Quittung der Kammer von Neuhof, noch auf die Aussage des Schiffers Rücksicht zu nehmen, welcher versicherte: daß diese Schiffe schon sonst während der Zeit, daß man die Schiffe des Branicki angehalten hätte, frey durchpassirt wären. Der Kapitain Kowacz gründete sein Verhalten darauf, weil er wußte, daß Kurdwanowski der Bevollmächtigte und ein Anhänger des Branicki sey, und wirklich sind jene Schiffe auch jetzt schon konfiscirt worden.

Warschau den 14. Junius.

Den 9ten d. M. brachte man hier wiederum einige zwanzig Russen ein, welche der General Wedelstedt in dem Gefecht bey Dubienka zu Gefangen gemacht hatte. Auch wurde den 8ten d. M. der General Arseniew, nebst andern russischen Offizieren, unter einer Bedeckung aus Wilna nach Warschau gebracht.

Aus Sochaczew suchten die Preussen die benachbarten Dorfschaften zu überfallen und zu plündern, wurden aber von den bewaffneten Landleuten mit Verlust zurückgetrieben, hinterliessen ihre Beute nebst 2 Kanonen, und zogen sich wieder hinter den Fluß Bzura zurück.

Der höchste National-Rath hat wiederum eine Einrichtung der Warschauer Bürger-Miliz, so wohl in Rücksicht der inneren Sicherheit als auch der Vertheidigung der Stadt, zur Zeit eines Lerms, bekannt gemacht. Da aber diese Einrichtung in den meisten Punkten mit denjenigen übereinstimmt, welche wir in Nro. 10 unsrer Zeitung im Auszuge mitgetheilt haben, so zeigen wir nur diejenigen Punkte an, welche zu jenen hinzugefügt, oder verändert worden sind.

Die ganze bewaffnete Macht der Stadt Warschau besteht aus den General-Kommendanten der Stadt, aus den Cirkel-Kommendanten, den Tysiączniks, Setniks, Dziesiętniks und ihrer untergeordneten Mannschaft. 1. Die Cirkel-Kommendanten und Tysiącznıks werden auf dem Rathhause der Warschauer Altstadt, vor dem Präsidenten der Stadt folgenden Eid ablegen: „Ich N.N. schwöre vor dem allmächtigen, „dreyeinigen Gott, daß ich der polnischen „Nation treu, den Befehlen des Oberbefehlshabers Tadeus Koscziuszko, so wie „den Befehlen seiner Unter-Kommendanten Gehorsam leisten, für die öffentliche „Sicherheit und Ruhe sorgen, und die „Pflichten meines Amts sorgfältig erfüllen werde. Dazu verhelfe mir Gott ꝛc.“

2. Die Setniks und Dziesiętniks werden nach derselben Formel vor ihren Kommendanten den Eid ablegen, und zwar jeder auf dem Rathhause seines Cirkels, in Gegenwart einiger von dem Präsidenten dazu delegirter Personen. 3. Nach diesem abgelegten Eide, werden alle Cirkel-Kommendanten, Tysiączniks und Setniks von dem Präsidenten der Stadt Warschau zu einem Militair-Range in Vortrag gebracht werden, und alsdann von dem Oberbefehlshaber ihre Patente, diesen Vorträgen gemäß, erhalten. 4. Die Cirkel-Kommendanten, Tysiączniks und Setniks und Municipal-Adjutanten bey Sr. Majestät dem Könige, werden solche Offiziere Schärfen und Feldzeichen tragen, als wie diese in der Armee der Republick gebräuchlich sind. Die Dziesiętniks hingegen werden die Feldzeichen eines Unteroffiziers tragen. 5. Anstatt der in der Armee gebräuchlichen Achselbänder, werden sie tuchene Achselbänder tragen. Auf dem Achselbande des Cirkel-Kommendanten werden die Worte Freyheit, Integrität und Unabhängigkeit (Wolność, Całość y Nipodległość) durch die Buchstaben W. C. N. angedeutet werden. Der Tysiącznik wird auf seinem Achselbande die Zahl tausend durch die römische Ziffer M, der Setnik die Zahl hundert, durch die römische Ziffer C, der Dziesiętnik die Zahl zehn, durch die römische Ziffer X, angedeutet, führen. Alle diese Ziffern sollen aus vergoldeten Blech gemacht werden. Die Feder und Kokarde am Hut bleibt schwarz.

Unter dem 8ten Junius machte der höchste National-Rath ein Universal, in Betref der Abgaben und Steuern, bekannt, worinn den Bürgern und Landesbewohnern angezeigt wird: daß diejenigen Abgaben, welche auf dem letzten Konstitutions-Reichstage festgesetzt oder bestätigt wurden, auch jetzt beybehalten werden sollen. Da aber die jetzige Lage des Vaterlandes es nöthig macht, daß der Schatz auf das schleunigste reichlich versehen werde, so machte der Rath zugleich bekannt, daß die Steuer, welche die Einwohner der Woywodschaft Krakau sich auferlegten, auf das ganze Land ausgedehnt werden solle, und ertheilte daher dem Schatz-Departement den Auftrag, in Betref der Vertheilung und Einhebung dieser Abgaben, Vorschriften für die Ordnungs-Kommissionen zu entwerfen. „Wenn der höchste Rath, (heißt es am Schluß dieses „Universals) an dem allgemeinen Patriotismus der Nation auch nur zweifeln „könnte, so würde er noch hinzufügen: „Bürger und Brüder! laßt einen Theil „des Vermögens uns aufopfern, um das „übrige zu erhalten; laßt uns auch diesen „Ueberrest darbringen, um unser Leben zu „sichern; laßt uns endlich auch das Leben „wagen, um die durch Uebergewalt uns „entrissene Freyheit wieder zu erlangen, „und sie auch unsern Brüdern wieder zu „ertheilen, die jetzt unter dem Joche fremder Herrschaft seufzen. Allein jenes heilige Feuer der Vaterlandsliebe entbindet den Rath von der Nothwendigkeit

euch

„euch zu dieser Bürgerpflicht zu ermahnen, „und die traurige Erfahrung jenes Un-„glücks, das unser Vaterland betraf, ver-„tritt die Stelle der kräftigsten Ueberzeu-„gungs-Gründe.

Kollątay, Präsident d. h. R.

Den 6. Junius erschien folgendes Universal des höchsten Raths in Betref der Rekrutenlieferung, der Bewaffnung aller Bewohner und des allgemeinen Aufgebots:

Der höchste National-Rath an die Bewohner von Polen und Litt.

Alles was irgend den Geist des freyen Mannes erheben, und denselben zur Liebe und Vertheidigung des Vaterlandes anzufeuern vermag, alles dies sagte euch so oft schon die Zuschriften des Oberbefehlshabers, alles dies lehrt euch täglich sein Beyspiel. Er widmete sich ganz unserm Besten, denn er vertraute seiner Nation, und war von seinen Mitbürgern überzeugt, daß ihnen die größten Aufopferungen für Freyheit und für die Rettung des Vaterlandes leicht und angenehm sind. Ihr fühlet es, geliebten Bürger, daß in der jetzigen Lage der Republick eine unvollständige Kraft-Anwendung in ihren Folgen sehr trüglich seyn würde, um daß wir alle unsre Kräfte, alle Energie in Thätigkeit setzen müssen, um unsre Rechte, unser Ansehen wiederzuerlangen, und jene Beeinträchtigung, jene Gewaltthätigkeiten und jene Schmach zu rächen, welche uns bis jetzt so tief darnieder beugten. Diese Empfindungen gaben uns die Waffen in die Hand, welche Vaterlandsliebe uns nicht eher nieder zu legen erlaubt, als bis wir mit denselben uns Gerechtigkeit verschaft haben werden. Unsre Verzweiflung macht jetzt der Hofnung Platz, weil die innere Kraft der Nation unserm Unternehmen entspricht. Wir haben genug rüstige Krieger, genug Lebensmittel und Eisen, und sind daher im Stande den Krieg auszuhalten, und ihn mit Ruhm zu endigen. Wird von 5 Schornsteine, ein Infanterist, und von 50 Schornsteine, ein Kavallerist gestellt, so wird die Macht der Republick furchtbar erscheinen. Und die allgemeine Bewaffnung aller Einwohner Polens, stellt die ganze Nation als eine ungeheure Masse von Kriegern dar, welche so oft es die Nothwendigkeit erfordert, die Armee schleunig und wirksam unterstützen können.

Der höchste National-Rath macht daher dem großen Plane und den Anordnungen des Oberbefehlshabers gemäß, folgende Punkte bekannt, über deren pünktliche Erfüllung zu wachen, er den Ordnungs-Kommissionen den Auftrag giebt.

1. Von 5 Schorsteinen in großen und kleinen Städten, so wie in Dörfern, soll ein junger gesunder und rüstiger Mann, mit Gewehr, das heißt: mit einem Karabiner und einigen dazu gehörigen Patronen, oder mit einer 11 Fuß langen Picke, oder Sense und Axt bewaffnet, als Rekrut gestellt werden. Er kann gewöhnlich wie ein Bauer gekleidet seyn, muß aber zwey Hem-

Hemden, gute Stiefel, eine Mütze, ein grobes Bettuch von zwey Breiten haben, auf 6 Tage mit Zwiebacken versehen seyn, und auf einem Monath eine Lehnung von 15 fl. erhalten.

2. Funfzig Schornsteine stellen einen Rekruten für die Kavallerie, das heißt: einen mit einem Säbel, ein Paar Pistolen und einer Picke bewaffneten Reuter, dessen Pferd auf 250 Fl. werth seyn muß. Zu solchen Rekruten sollen gut berittene Leute, als Reitknechte, Jäger u. s. w. erwählt werden.

3. Die Ordnungs-Kommissionen sollen von den Kommendanten die Quittungen über die Ablieferung der Rekruten in Empfang nehmen, und sie denjenigen abliefern, welche die Rekruten stellten. Ueberdies sollen die Ordnungs-Kommissionen dem Rathe auf das schleunigste die Anzahl der gestellten und noch zu stellenden Rekruten anzeigen. Auch werden sie den Rath benachrichtigen, ob in ihren Woywodschaften und Distrikten, Militair-Personen in hinlänglicher Anzahl befindlich sind, welche die Rekruten in Kriegs-Maneuvern üben können, damit in dieser Absicht die nöthigen Verfügungen getroffen werden könnten.

4. Um die Armeen mit Lebensmitteln und Furage zu versehen, werden die Ordnungs-Kommissionen anbefehlen, daß jeder Schornstein 24 Pfund Zwiebacke, 8 Garniec Hafer, und 24 Pfund Heu liefere.

6. Die Ordnungs-Kommissionen werden dahin sehen, daß alle Bewohner von 18 bis 40 Jahre, mit Karabinern, Flinten, Picken oder Sensen und Säbeln bewaffnet werden, und daß des Sonntags die Bewohner der Dörfer und Städte Kriegsübungen anstellen mögen. Dieser Befehl soll innerhalb 3 Wochen ausgeführt werden, weswegen auch die Ordnungs-Kommissionen aus ihrer Mitte, oder sonst einen andern ihres Zutrauens würdigen Bürger in die Dorfschaften und Städte verschicken sollen, damit dieser den Kommissionen und diese dem höchsten Rathe, von der Erfüllung dieses Befehls Nachricht erstatten können.

6. Woywodschaften, Districkte oder auch ganze Provinzen, welche vom kommandirenden Generale zum allgemeinen Aufgebot aufgefordert werden sollten, werden sich dabey nach folgenden Vorschriften richten: 1. Es soll nur die Hälfte der bewaffneten Mannschaft ausrücken, indeß die andre Hälfte so wohl ihre eigne Wirthschaft besorgen, als auch den zurückgebliebenen Familien ihrer ausrückenden Mitbürger, in der Wirthschaft behülflich seyn sollen. 2. Die ausrückende Mannschaft soll auf 10 Tage mit Lebensmittel versehen seyn, und der Guthsherr soll mit allen seinen Dienstboten, sich an die Spitze der ausrückenden Landleute seines Dorfes stellen. 3. Ein Guthsherr der durch Schwächlichkeit oder durch einen andern Staatsdienst davon abgehalten werden sollte, ist verbunden seinen Sohn anstatt seiner ausrücken zu lassen. 4. Ein Guthsherr, der keinen erwachsenen Sohn hat, oder ausser Lande befind-

befindlich seyn sollte, wird verpflichtet von jeden ihm gehörigen Dorfe 2 Kavalleristen zu stellen, und sie auf einen Monath mit Lehnung zu versehen. Dieses wird auch den Geistlichen auf folgende Art zur Pflicht gemacht. Diejenigen Geistlichen, welche nicht über 1000 fl Einkünfte haben, stellen zum allgemeinen Aufgebot einen Infanteristen, diejenigen, welche bis 2000 fl. Einkünfte haben, stellen einen Kavalleristen, und diejenigen welche über 2000 fl. Einkünfte haben, stellen 2 Kavalleristen, und das zwar aus jedem Dorfe, wovon sie Besitzer sind. 5. Der verarmte Adel, welcher nur einen Schornstein besitzt, ist verpflichtet entweder selbst zu erscheinen, oder seinen Sohn, Bruder u. s. w. zu stellen, und das zwar unter der Strafe, welche die älteren Gesetze gegen den, bey einem allgemeinen Aufgebot sich nicht einfindenden Edelmann bestimmen. —

6. Da es der Wille des Oberbefehlshabers ist, daß im Großherzogthume Litauen die Armee durch ein allgemeines Aufgebot unterstützt werde; so wird die Central-Deputation mit den Ordnungs-Kommissionen dieses Großherzogthums dafür sorgen: daß dieses Aufgebot im Ganzen oder zum Theil, den Befehlen des kommandierenden Generals gemäß, nach obigen Vorschriften vollzogen werde.

Hugo Kollątay. P. d. h. R.

Auszug aus dem wöchentlichen Rapporte des h. N. Raths, vom 28. May bis zum 3ten Junius.

Den 28. May.

1. Bis zur Ankunft der noch abwesenden Mitglieder des Raths, wurden die Stellvertreter Matuszewicz für das Kriegs-Departement, Kochanowski für das Departement der Sicherheit, Szymanowski für das Justiz-Departement und der Geistliche Dmochowski für das Departement des National-Unterrichts, zu Präsidenten ernannt.
2. Alle Deputationen erhielten den Auftrag, ihre Geschäfte fortzusetzen, bis ihnen der höchste Rath Rechenschaft abnehmen würde.

Den 29. May.

1. Erklärten Sr. Maj. der König den Delegirten des Raths, daß er sich über die Eröfnung des höchsten Raths freue, und das Vaterland selbst bey der größten persönlichen Gefahr nicht verlassen werde.
2. Wurde der Bürger Kochanowski, Präsident des Ordnungs-Departements, bevollmächtiget, Reisepäße zu ertheilen. Von der Strenge der ehemals vom provisorischen Rath in dieser Absicht gegebenen Vorschriften wurde etwas nachgelassen, und einige andere Regeln vorgeschrieben.

(Die Fortsetzung in der Beylage)

Beylage zu N° 15.
der
Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

(Fortsetzung.)

Den 30. May.

1. Wurde dem Schatz-Departement aufgetragen, 400,000 fl. an den Kommendanten Mokronowski auszuzahlen.

2. Wurden einige Glieder des Raths ernannt, um der Ordnungs-Kommission dem Kriminal-Gerichte und allen vom provisorischen Rathe ernannten Deputationen, Rechenschaft abzunehmen.

Den 31. May.

1. Wurde dem Schatz-Departement der Auftrag gegeben, 1000 fl. an die Kanzelley des Kriegs-Departements und 6000 fl. zur Unterhaltung der rußischen Gefangenen auszuzahlen.

2. Wurde der Rath von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten benachrichtiget: daß der englische, schwedische, östereichische, päbstliche, holländische und spanische Minister, auf die Note geantwortet habe, worinn jedem derselben die Eröffnung des höchsten Raths bekannt gemacht wurde.

3. Wurde erklärt: daß Ausländern, welche einen Reisepaß wünschen, ein dazu erforderliches Zeugniß von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt werden wird.

Den 1. Junius.

1. Wurde der Bürger Sulistrowski, Mitglied des Raths im Ordnungs-Departement, nach Grodno abgeschickt, um die daselbst vorgefallene Schwierigkeiten in der dasigen Ordnungs Kommission zu heben.

2. Wurde der Central-Deputation des Grosherzogthums Littauen eine Organisation vorgeschrieben, und die Glieder dazu ernannt.

Den 2. Junius.

1. Wurden einige Personen nach der Woywodschaft Lublin und der Landschaft Chelm abgeschickt, um über die Vollziehung der Befehle des Oberbefehlshabers und der Verfügungen der Ordnungs-Kommissionen die Aufsicht zu führen, und das allgemeine Aufgebot zu Stande zu bringen.

2. Erhielt das Schatz-Departement den Auftrag, zur Unterhaltung der rußischen Gefangenen wieder 6000 fl. auszuzahlen.

Den 3. Junius.

1. Erhielten die Bürger Peter Potocki und Ignaz Krzucki, die nach der Woywodschaft Lublin, und der Landschaft Chelm abgeschickt wurden, ihre Instruktionen.

2. Erhielt das Schatz-Departement den Auftrag 54000 fl. zu Kriegs-Bedürfnissen auszuzahlen.

Den 3ten Junius erschien von dem höchsten Rathe die Organisation der Kriminal-Gerichte für die Woywodschaften und Landschaften in Polen und Littauen, wovon wir hier einen zweckmäßigen Auszug mittheilen.

1ster Artikel.

Mitglieder der Kriminal-Gerichte.

1. In der Krone und in Litt. wird jede Woywodschaft und jeder Districkt (Powiat) ein Kriminal-Gericht haben, welches sich in der Hauptstadt der Woywodschaft, oder des Districktes aufhalten wird. 2. Das Kriminal-Gericht wird aus 12 vom höchsten Rathe ernannten Richtern bestehen. 3. Zur Vollständigkeit gehören 7 Personen, worunter der Aelteste allemal den Vorsitz führen soll. 4. Ein Mitglied des Gerichts wird das Sentenz-Buch unterhalten. 5. Sonntage ausgenommen, sollen die Sitzungen täglich von 8 Uhr des Morgens bis 1 Uhr gehalten werden.

2ter Artikel.

Gegenstände, welche für die Woywodschafts- und Distrikts-Kriminal-Gerichte gehören.

1. Vor diese Gerichte gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gegen den Aufbruch der Nation. Der Normal-Termin dieses Aufbruchs soll von demjenigen Augenblicke angerechnet werden, in welchem die Woywodschaft oder der Districkt sich erhob. Die Verbrechen gegen den Aufbruch der Nation sind: *a)* Ungehorsam gegen den Oberbefehlshaber und die Magistraturen. Die Größe dieses Verbrechens soll nach der Wichtigkeit des Befehls, oder nach dem Schaden, den der Ungehorsame bewirken konnte, beurtheilt werden. *b)* Stöhrung der öffentlichen Ruhe, oder das Bemühen einen Aufstand, oder Unruhe unter dem Volke auf Dörfern oder Städten, durch Schriften, durch Reden oder heimliche Aufhetzungen, zu erregen. *c)* Revoltirung der Armee, oder das Bemühen dieselbe auf irgend eine Art zum Ungehorsam gegen das Militair-Kommando, oder gegen die Befehle des Oberbefehlshabers zu bereden. *d)* Die Beraubung der Staats-Einkünfte. *e)* Die persönliche Entfernung von der Vertheidigung des Landes, oder das Bemühen andre davon zu entfernen, welches eine Beeinträchtigung der Nationalmacht, und eine Verringerung jener Kraft ist, welche jeder Bürger für das Wohl der Nation anzuwenden verpflichtet ist. 2. Vor diese Gerichte gehören ferner die Landes-Verräther, wozu diejenigen gerechnet werden, welche *a)* den Feind ins Vaterland geführt haben, *b)* welche von ihnen Pensionen genommen haben, so daß dieses entweder durch die darüber gegebene Quittung des Beklagten, durch dessen Geständniß, oder durch Augenzeugen bestätigt werden kann. *c)* Diejenigen, welche vom Feinde empfangenes Geld, unter Beamte oder überhaupt unter Leute, die im Dienste des Staats sind, vertheilen. *d)* Diejenigen, welche dem Feinde als Spione und Korrespondenten dienen, mit demselben Verabredungen gegen das Vaterland treffen, ihm von der Stärke oder Schwäche der Armee Nachricht geben, für ihn werben oder Gewehr anschaffen. In allen diesen Fällen, soll man den Urheber und Anführer, von den durch ihn gebrauchten Mittelspersonen wohl unterscheiden, indem die Strafe des erstern strenger und schleuniger vollzogen werden soll. 3. Endlich gehören vor diese Kriminal-Gerichte: *a)* gewaltsame und mit Vorbedacht verübte Todschläge. b) die Beeinträchtigung der Freyheit eines andern. c) gewaltsame Entziehung des Vermögens. d) Diebstahl, und e) alle Kriminal-Prozesse, welche Kraft des auf dem letzten Konstitutions-Reichstags gegebnen Gesetzes, den Land- und Apellations-Cirkel-Gerichten zur Entscheidung überlassen wurden.

(Der Beschluß nächstens)